

# RS OGH 1997/2/11 10Ob2441/96k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.02.1997

## Norm

ABGB §1299

ABGB §1309

## Rechtssatz

Eine durch entsprechende Befähigungsnachweise (Kindergartenprüfung) als fachkundig im Sinne des§ 1299 ABGB anzusehende Kindergärtnerin muß bei Beaufsichtigung einer Gruppe von Kindern grundsätzlich dafür Vorsorge treffen, daß die an verschiedenen Spielgeräten in einem Hof oder Garten spielenden Kindergruppen ihrer Aufsicht nicht entgleiten. Bei Kindergruppen im Kindergartenalter können besonders dann spieldisziplinäre Schwierigkeiten entstehen, wenn mehrere Spielvarianten möglich sind und keine Spielanleitung herrscht.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 2441/96k

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 2441/96k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107494

## Dokumentnummer

JJR\_19970211\_OGH0002\_0100OB02441\_96K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)